

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2022-299

vom 15. Februar 2022

Gemeinde Reinach, Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft

1. Erläuterungen

A. Der Einwohnerrat Reinach hat am 7. Januar 2020 die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft beschlossen. Es handelt sich dabei um die grundeigentü-merverbindliche Festlegung der Gewässerräume in den Bauzonen nach § 12a des Raumpla-nungs- und Baugesetzes (RBG).

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 8. Juni 2020 bis 7. Juli 2020 statt. Sie wurde durch Publi-kationen im Amtsblatt Nr. 23 vom 4. Juni 2020 und im Wochenblatt Birseck Nr. 23 vom 4. Juni 2020 bekannt gegeben. Die auswärtigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief (Postquittung vom 4. Juni 2020) benachrichtigt. Während der Auflagefrist haben die nachfolgend aufgelisteten Naturverbände eine gemeinsam verfasste Einsprache einge-reicht:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Die gesetzlich vorgeschriebenen Verständigungsverhandlungen führten zu keiner Einigung mit den Einsprechenden. Da es sich um eine gemeinsame Einsprache handelt, wird zur Vereinfachung nachfolgend nur noch von der Einsprache [REDACTED] gesprochen.

C. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2021 unterbreitet der Gemeinderat Reinach die obengenannten Planungsbeschlüsse zur regierungsrätlichen Genehmigung und ersucht um Abweisung der un-erledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Er-wägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 RBG sind die Gemeinden befugt, eigene Bauvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei beschränkt sich die der Genehmigung vo-rausgehende Prüfung auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetz-gebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

- a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehal-ten werden;
- b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wo-bei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleich-heit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung (Artikel 1 und 3 RPG), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d. h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist Folgendes zu bemerken: Die kantonalen Fachstellen hatten Gelegenheit, im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens zu den Plänen Stellung zu nehmen. Es kann dazu insbesondere auf den Prüfungsbericht des Amts für Raumplanung vom 13. August 2019 verwiesen werden. Die vom Kanton gewünschten Änderungen wurden bei der Überarbeitung mehrheitlich berücksichtigt.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG
Keine Bemerkungen.

2. Unerledigte Einsprache

1. Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form Einspracheentscheide im Zusammenhang mit Gemeindeversammlungsbeschlüssen zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, unerledigte Einsprachen mit dem regierungsrätlichen Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

2. Im Raumplanungs- und Baugesetz ist die regierungsrätliche Überprüfungsbefugnis bei unerledigten Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Raumplanungsgesetzes (RPG) verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich gegen Nutzungspläne richten, die volle Überprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

3. Nicht eingetreten werden kann im Rahmen dieses Verfahrens auf allfällige Entschädigungsforderungen. Solche Begehren können, gestützt auf § 78 und § 79 RBG sowie in Verbindung mit § 97 Gesetz über die Enteignung (EntG), erst geltend gemacht werden, wenn ein materieller Nachteil tatsächlich vorliegt, d. h. frühestens nach Inkrafttreten der entsprechenden Bauvorschriften. Dabei ist insbesondere die in § 78 Absatz 2 RBG festgelegte Verwirkungsfrist von 6 Monaten zu beachten.

4. Nach bundesgerichtlicher Praxis hält eine Planungsmassnahme u.a. dann vor den Grundrechten stand, wenn sie auf einer klaren Rechtsgrundlage beruht, im öffentlichen Interesse liegt und im Fall einer eigentumsbeschränkenden Wirkung gegen volle Entschädigung erfolgt. Auch dem Gebot der Rechtssicherheit ist Rechnung zu tragen. Wie das Bundesgericht schon wiederholt entschieden hat, gibt die Eigentumsgarantie keinen Anspruch darauf, dass Land dauernd in jener Zone verbleibt, in die es einmal eingewiesen worden ist. Eine nachträgliche Änderung oder Beschränkung der Nutzungsmöglichkeiten steht der verfassungsmässigen Gewährleistung des Eigentums nicht entgegen. Die/der Grundeigentümerin/Grundeigentümer hat keinen gesicherten Anspruch darauf, dass die für ihre/seine Parzelle einmal festgelegten baulichen Nutzungsmöglichkeiten unbeschränkt bestehen bleiben.

5. Zu allfälligen Begehren auf Änderung ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Regierungsrat in diesem Genehmigungsverfahren keine positiven Vorschriften festlegen kann, d. h. irgendwelche Änderungen der Planungsbeschlüsse darf er nicht selbständig vornehmen. Der Regierungsrat ist lediglich befugt, den vom zuständigen Gemeindeorgan gefassten Beschlüssen die Genehmigung ganz oder teilweise zu verweigern, sofern sie der Rechtskontrolle oder der Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Absatz 5 RBG nicht standhalten.

6. Zu der unerledigten Einsprache [REDACTED] ist im Einzelnen Folgendes zu bemerken:

Die Einsprechenden sind gemäss § 32 des Natur- und Landschaftsschutzgesetzes des Kanton Basel-Landschaft (NLG BL) sowie gestützt auf Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) einsprache- und beschwerdeberechtigt. Auf die Einsprache ist somit einzutreten.

Sie richtet sich gegen die Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung und Zonenplan Landschaft der Gemeinde Reinach. Explizit fordern die Einsprecher eine Nichtgenehmigung der Mutation «Gewässerraum», da die Planung die erheblichen Interessen an der Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern nicht genügend berücksichtigen würde. Konkret sei der Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraums entlang nachfolgender, eingedolter Gewässer nicht zu genehmigen:

- Feischbach: Entlang Gempenweg und Gebiet Surbaum
- Schönenbach: Entlang Schönbachstrasse, insbesondere im Bereich QP Schönenbach
- Erlenbach: im Gebiet Brühl sowie ab der Kreuzung Austrasse / Aumattstrasse Richtung Osten innerhalb der Zone für öffentliche Werke und Anlagen
- Leibach

Zur Begründung wird im Wesentlichen Folgendes angeführt:

a) Allgemeine Anforderungen

Gemäss Gewässerschutzgesetz könne auf die Gewässerraumfestlegung bei eingedolten Gewässern verzichtet werden (Artikel 41a Absatz 5 lit. b Gewässerschutzverordnung, GSchV). Diese Möglichkeit stelle allerdings eine Kann-Vorschrift dar. Ein Verzicht sei nur im Einzelfall und mit einer umfassenden Interessensabwägung, die insbesondere die Anliegen des Hochwasserschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes und das Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 lit. b des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPG) berücksichtige, möglich. Eine umfassende und detaillierte Interessensabwägung sei in den Unterlagen jedoch nicht ersichtlich. Weiter zeige der Verzicht auf praktisch sämtliche Gewässerräume im Siedlungsgebiet, dass die entsprechende Planung ausschliesslich zu Lasten der Interessen des Gewässerschutzes erfolgt sei.

Ein Verzicht müsse nicht von Dauer sein. Ein Gewässerraum sei jedoch festzulegen, wenn eine Ausdolung und Revitalisierung eines eingedolten Gewässers verwirklicht werden solle oder dies zumindest nicht ausgeschlossen werden könne. Weiter sei ein Verzicht nur unter Vorbehalt von überwiegenden entgegenstehenden Interessen möglich. Sei auf der Grundlage einer Zonenplanänderung die Überbauung des entsprechenden Raumes vorgesehen, stelle das Interesse an der Freihaltung zugunsten einer künftigen Ausdolung ein überwiegendes Interesse dar. Die Festlegung eines Gewässerraums für das eingedolte Gewässer sei dann zwingend erforderlich.

Die Vorschriften nach neuem Gewässerschutzgesetz (GSchG) resp. GSchV zum Gewässerraum haben seit deren Inkrafttreten vom 1. Januar 2011 gegolten. Der Gewässerraum habe bei allen Projekten (Planungen und Bauten) in dieser Zeit berücksichtigt werden müssen, auch bei laufenden Verfahren. Dies, weil die neuen Vorschriften zum Gewässerraum gemäss Bundesgericht sofort galten, da sie der Durchsetzung wichtiger öffentlicher Interessen dienten.

b) Fleischbach

Der Verzicht auf die Gewässerräumauscheidung sei nachvollziehbar in den Abschnitten der Erschliessungsstrassen Bruderholzstrasse und Reichensteinstrasse, entlang des peripheren, locker bebauten Gempenwegs jedoch nicht. Ebenso sprechen überwiegende Interessen für einen Gewässerraum im Bereich «Surbaum» (Parzelle Nr. 635, Zone für öffentliche Werke und Anlagen (OeWA), Schule). Durch den geplanten Umbau des Schulhauses sei die Ausscheidung eines Gewässerraums zwingend notwendig, da das Interesse an einer Freihaltung zugunsten einer künftigen Ausdolung ein überwiegendes Interesse darstelle.

Für längerfristige Planungen mache die Ausscheidung eines Gewässerraums grundsätzlich auch entlang eingedolter Gewässer unterhalb von Erschliessungsstrassen Sinn, da er dazu führe, dass die nötigen Einschränkungen zugunsten übergeordneter Interessen in zukünftige Planungen einfließen würden. Die damit einhergehenden, geringfügigen Einschränkungen stünden in keinem Verhältnis zum Potential der Verbesserung der Gewässersituation im Siedlungsbereich von Reinach und seien deshalb zumutbar. Eine sofortige Ausdolung werde mit dem Gewässerraum nicht gefordert.

c) Schönenbach

Für einen Verzicht auf die Gewässerräumauscheidung sei eine umfassende und detaillierte Interessensabwägung erforderlich, welche in den Unterlagen fehle.

Weiter bestünden entlang der Schönbachstrasse grosse Abschnitte mit offenen Planungszielen (u.a. das QP-Gebiet «Schönenbach»), weshalb ein Gewässerraum zur Sicherung zukünftiger Revitalisierungen erforderlich sei.

d) Erlenbach (Dorfbach)

Eine Gewässerräumfestlegung sei zwingend notwendig im Gebiet Brühl sowie ab der Kreuzung Austrasse / Aumattstrasse Richtung Osten innerhalb der OeWA Zone «Schule, Heimnutzungen und Sport». Die im Planungsbericht vorgebrachten Gründe zum Verzicht eines Gewässerraums («Raum für eine Bachöffnung steht nicht zur Verfügung», «der Bach wurde erst kürzlich verlegt» oder «nicht erwünschte Zerschneidung des Areals» etc.) seien nicht stichhaltig gegenüber den gewichtigen Interessen an einer möglichen künftigen Ausdolung.

Es sei vielmehr verwunderlich, wie es möglich war, diesen eingedolten Bach gesetzeskonform zu verlegen, da gemäss Gewässerschutzgesetz Fliessgewässer ausgedolt werden müssten bzw. nicht mehr überdeckt oder eingedolt werden dürften (Artikel 38 Absatz 1 GSchG). Es werde bezweifelt, dass aufgrund der Grundwasserschutzzone keine Ausdolung hätte möglich sein sollen, da in der gleichen Grundwasserschutzzone diverse Störfallbetriebe (Schwimmbad, Erdgasleitung, Autobahn etc.) erstellt werden konnten. Ein Bachbett mit standortgerechter Ufervegetation könne, ebenso wie alle übrigen Anlagen, schutzgerecht in der Grundwasserschutzzone angelegt werden.

e) Leibach

Die Begründung, warum auf die Gewässerräumfestlegung entlang des eingedolten Leibachs verzichtet wurde, sei nicht nachvollziehbar. Im Bereich der Zihlackerstrasse Nr. 32 (Neuapostolische Kirche) sowie auf dem Friedhof Fiechten sei noch genügend Raum vorhanden, das Gewässer zu verlegen. Ein Gewässerraum auf der gesamten Länge des heutigen Verlaufs des Leibachs sichere die erheblichen öffentlichen Interessen an einer gewässerschutzgerechten Planung und schaffe Klarheit bezüglich Raumbedarf für die angekündigten Um- und Offenlegungen im Gebiet Brühl.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass die geplante Mutation «Gewässerraum» die erheblichen Interessen an der Ausscheidung von Gewässerräumen bei eingedolten Gewässern nicht berücksichtige. Es läge eine Verletzung von Artikel 38 GSchG (Verbot von Eindolungen) und Artikel 41a Absatz 5 GSchV (Verzicht auf Ausscheidung Gewässerraum nur im Einzelfall, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen) vor.

Der Verzicht auf praktisch sämtliche Gewässerräume im Siedlungsraum zeige, dass die entsprechende Planung ausschliesslich zulasten der Interessen des Gewässerschutzes erfolgt sei.

Der Regierungsrat nimmt zur Einsprache wie folgt Stellung:

Gemäss Artikel 41a Absatz 5 GSchV kann auf die Gewässerraumfestlegung im Einzelfall bei eingedolten Gewässern verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums bei eingedolten Gewässern nötig machen, sind insbesondere Interessen des Hochwasserschutzes, der Schutz vor Überbauungen zugunsten einer Offenlegung oder Revitalisierung und die Gewährleistung des Zugangs für Unterhaltsarbeiten. Demnach kann die Gemeinde in mittels Interessenabwägung begründeten Fällen auf die Gewässerraumfestlegung bei eingedolten Gewässern verzichten.

Die Gemeinde Reinach hat in ihrem Planungsbericht (S. 8 bis 27) sämtliche Gewässerraumverzichtse erläutern, die Interessen (Hochwasserschutz, Revitalisierung, Siedlungsentwicklung, Natur- und Landschaftsschutz und Gewässernutzung) umfassend ermittelt und eine nachvollziehbare Abwägung der betroffenen Interessen vorgenommen.

Zu den einzelnen Gewässern bzw. Einsprachepunkte ist folgendes anzumerken:

1) Fleischbach

Der Fleischbach verläuft innerhalb des gesamten Siedlungsgebiets in einer Dole unterhalb von Erschliessungsstrassen und -wegen. Die Parzellen sind jeweils auf beiden Seiten der Strassen weitgehend überbaut. Eine Ausdolung ist auch langfristig praktisch unmöglich und / oder unverhältnismässig. Dies gilt auch für den Abschnitt Gempenweg. Es ist nicht ersichtlich, weshalb dieser Abschnitt anders zu beurteilen wäre, als die Abschnitte Bruderholzstrasse und Reichensteinerstrasse. Der Gempenweg erschliesst das direkt angrenzende Waldgebiet «Wiessgrien» für den Fuss- und Veloverkehr und ist entsprechend im Strassennetzplan (Fussweg) vermerkt. Auf beiden Seiten des Gempenwegs sind die angrenzenden Parzellen überbaut.

Die Gemeinde erläutert im Planungsbericht auf den Seiten 8 bis 11 zum Fleischbach, dass der Aufwand und der (ökologische) Nutzen in einem sehr schlechten Verhältnis stünden, weshalb sie zum Schluss gekommen sei, dass die Interessen der Siedlungsentwicklung (bauliche Weiterentwicklung, effiziente Nutzung, Erhalt Erschliessungsstrassen und -wegen) die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Ergänzend zu den Ausführungen der Gemeinde im Planungsbericht ist festzuhalten, dass Aufgrund der Länge des Abschnitts von rund 50 Meter, der sehr tief liegenden Dole (ca. 9 m) und den topografischen Gegebenheiten (starkes Gefälle Richtung Wald) eine offene Wasserführung des Fleischbachs nicht möglich wäre. Im direkt an den Gempenweg angrenzenden Wald (ausserhalb des Siedlungsgebiets bzw. Mutationsperimeter) wird der Fleischbach, wo möglich, offen geführt.

Im Bereich «Surbaum» verläuft der Fleischbach ebenfalls eingedolt unterhalb eines öffentlichen Fusswegs, welcher als Schulweg sowie zur Erschliessung des südlich angrenzenden Mehrfamilienhauses dient. Die bestehende Schulanlage soll gemäss Planungsbericht durch einen grösseren Neubau ersetzt werden. Mit dem Bauprojekt wurde ebenfalls die Möglichkeit einer Ausdolung geprüft. Wie die Gemeinde im Planungsbericht zum Fleischbach auf den Seiten 8 bis 11 erläutert, wurde auf eine Ausdolung aufgrund diverser überwiegender Interessen (Bedarf Neubau Schulhaus, erhöhte Überschwemmungsgefahr durch Öffnung, zusätzliche Erschliessung über das Gewässer) verzichtet. Ergänzend zum Planungsbericht ist festzuhalten, dass die Dole des Fleischbachs auch hier sehr tief liegt (> 5,5 Meter) und eine Ausdolung dadurch nur auf einem sehr kurzen Stück von wenigen Metern möglich wäre, wodurch das ökologische Potenzial als sehr gering eingeschätzt wird. Die Schlussfolgerung aus der Interessensabwägung der Gemeinde, dass die Interessen der Siedlungsentwicklung in diesem Fall die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen (vgl. Planungsbericht Kapitel 3.1.6, S. 11), ist nachvollziehbar und der Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums aus den dargelegten Erläuterungen nicht zu beanstanden.

2) Schönenbach

Der Schönenbach verläuft innerhalb des Siedlungsgebiets vorwiegend eingedolt unterhalb von Erschliessungsstrassen, mit beidseitig bebauten Parzellen. Einzige Ausnahme bildet der Quartierplan «Schönenbach» (Parzelle Nr. 1003). Dieser sieht eine dichte, hochwertige Überbauung vor. Die Quartierplanung ist rechtskräftig, allerdings noch nicht realisiert, weshalb theoretisch der Raum für eine Offenlegung in diesem Bereich vorhanden wäre. Die Gemeinde erläutert im Planungsbericht auf Seite 13 bis 16 zum Schönenbach, dass eine Ausdolung technisch nur schwer respektive auch hier aufgrund der Tiefe der Dole (>3 Meter) nur mit einem enormen Aufwand (Heraufpumpen des Wassers oder Grabenführung) gegebenenfalls möglich wäre. Aufgrund der Grösse der Parzelle und der Tiefe der Dole wäre eine Offenlegung ohnehin nur auf einem sehr kurzen Stück möglich, weshalb das ökologische Potenzial als sehr gering eingeschätzt und eine Offenlegung als unverhältnismässig angesehen wird. Die Erkenntnis aus der Interessensabwägung der Gemeinde, dass die Interessen der Siedlungsentwicklung in diesem Fall die Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen (vgl. Planungsbericht Kapitel 3.2.6, S. 16), ist nachvollziehbar und der Verzicht auf die Ausscheidung eines Gewässerraums aus den dargelegten Erläuterungen ebenfalls nicht zu beanstanden.

3) Erlenbach (Dorfbach)

Der Erlenbach unterquert am westlichen Siedlungsrand das potenzielle Einzonungsgebiet Brühl (Nutzungszone nach § 19 Absatz 1 Buchstabe f RBG, vgl. auch Kantonaler Richtplan Objektblatt S 1.1 Siedlungsgebiet bzw. Richtplangesamtkarte zu «Erweiterungsgebiete Bauzonen»). Die Nutzungszone wird gemäss dem Planungsbericht (S. 4, 7 und 20) vom Mutationsperimeter «Gewässerraum» ausgenommen, weshalb nicht näher auf diesen Einspruchepunkt eingegangen wird. Die Gewässerraumfestlegung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Bis dahin gelten die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung.

Innerhalb des restlichen Siedlungsgebiets verläuft der Erlenbach komplett eingedolt unterhalb von Erschliessungsstrassen mit beidseitig dicht bebauten Parzellen. Zum Bereich der OeWA Zone «Schule, Heimmutzung und Sport» und Bereich Gartenbad (östlicher Siedlungsrand) hält die Gemeinde auf Seite 19 des Planungsberichts fest, dass im Rahmen einer kürzlich stattgefundenen Verlegung der Dole eine offene Wasserführung geprüft wurde. Technisch sei eine Ausdolung innerhalb der OeWA Zone möglich, aufgrund der Nutzung der Fläche als Aussenraum für das Wohn- und Bürozentrum für Körperbehinderte (WBZ), sei allerdings darauf verzichtet worden. Dies weil eine offene Wasserführung das Unfallrisiko für Rollstuhlfahrende (Gefälle) erheblich erhöhe bzw. eine hindernisfreie Nutzung des Aussenraums nicht mehr möglich sei. Die Bewohnerschaft sei vorwiegend an den Rollstuhl gebunden. Die damalige Abwägung kam zum Schluss, dass die künftige Nutzung des Parks dem Aspekt der Gewässerrenaturierung vorgehe (für Einzelheiten wird auf den Planungsbericht [S. 19], die darin enthaltene Stellungnahme zur Verlegung der Bachdole des Erlenbachs im Anhang 1 [S. 30] sowie auf das Protokoll der Verständigungsverhandlung vom 10. Mai 2021 [S. 3] verwiesen). Die Gemeinde erläutert im Planungsbericht auf den Seiten 17 bis 20 zum Erlenbach nachvollziehbar, dass eine Ausdolung oder Änderung der heutigen Linienführung ausserhalb der OeWa-Zonen aufgrund der langfristig bestehenden Nutzungen (Sportanlagen, Schwimmbecken, Heimmutzung für Körperbehinderte Menschen, Autobahn) und den topografischen Gegebenheiten (starkes Gefälle, Gewährleistung Anschluss Fallschach mit Eindolung unter Autobahn) nicht möglich sei. Weiter wird darauf hingewiesen, dass für den Erlenbach wie auch für den Leibach im Jahr 2007 bereits offenzulegende Abschnitte im Landschaftsraum Fiechten / Leiwald und im Bereich Brühl definiert wurden. Da die genaue Linienführung der Bachoffenlegung im Gebiet Brühl noch nicht abschliessend geklärt sei, werde der Gewässerraum im Gebiet Brühl in einer separaten Mutation festgelegt. Der Regierungsrat kann diesen Ausführungen und Erkenntnissen folgen und sieht für den vorliegenden Gewässerraumverzicht weder eine mangelnde Interessenabwägung noch ein Überschreiten des kommunalen Planungsermessens.

4) Leibach

Der Leibach entspringt in der Landwirtschaftszone, fliesst offen Richtung Siedlungsgebiet, von wo an dieser eingedolt die OeWA Zone Friedhof unterquert und zuletzt in der Schmutzwasserkanalisation der Zihlackerstrasse endet. Die bisherigen Planungsmassnahmen im Zonenplan Landschaft der Gemeinde Reinach (55/ZPL/2/0) zeigen, dass es der Gemeinde seit längerer Zeit ein Anliegen

ist, die Situation für den Leibach zu verbessern. Die Gemeinde erläutert im Planungsbericht auf den Seiten 21 bis 24 zum Leibach, dass eine Offenlegung an der heutigen Lage technisch (hydraulische Probleme am bestehenden Anschluss Kanalisation) sowie auch aufgrund der bestehenden Nutzung (Friedhof) nicht möglich sei. Bei der Offenlegung sei vorgesehen, den Verlauf des Leibachs zu ändern. Statt durch den Friedhof soll dieser neu im westlichen Landschaftsgebiet parallel zum Brunnmattweg verlaufen und entlang des Gebiets Brühl bis zur Stockmattstrasse freigelegt werden. Deshalb wurde für den Leibach im Hinblick auf eine geplante Offenlegung bereits im Zonenplan Landschaft der Gemeinde Reinach ein Freihalteraum definiert, der den notwendigen Raum für eine Offenlegung sichert. Ebenso wurde in der Therwilerstrasse bereits ein Anschluss an den Entlastungskanal / Sauberwasserkanal erstellt

Mit dem bestehenden Freihalteraum ist hinreichend sichergestellt, dass der Leibach im westlich angrenzenden Landschaftsgebiet sowie im Gebiet Brühl dereinst offengelegt werden kann, weshalb eine Ausscheidung des Gewässerraums innerhalb des Siedlungsgebiets und aus den zuvor genannten Gründen nicht zielführend ist bzw. auf den Gewässerraum entlang des bestehenden Verlaufs verzichtet werden kann. Davon bleibt unbenommen, dass die Ausscheidung eines Gewässerraums zu einem späteren Zeitpunkt, entlang des neuen Verlaufs des Leibachs und sobald der Anschluss im Siedlungsgebiet geklärt ist bzw. die gesamte neue Linienführung definiert wurde, erfolgen muss.

Die Interessensabwägungen zeigen, dass einem Verzicht auf die Gewässerraumfestlegung keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, weil das Potenzial bzw. die Verhältnismässigkeit einer Ausdolung der erwähnten Abschnitte, auch langfristig gesehen, nicht gegeben ist. Deshalb kann die Gemeinde Reinach im Sinne von Artikel 41a Absatz 5 GSchV auf die Gewässerraumausscheidung entlang der bezeichneten eingedolten Gewässern verzichten. Für diejenigen Gewässerabschnitte, bei denen eine Ausdolung möglich ist, hat die Gemeinde die planerischen Schritte getätigt (Freiraumsicherung im Zonenplan Landschaft für den Leibach, Erlenbach Gebiet Brühl Sistierung) und arbeitet auf eine entsprechende Offenlegung hin.

Die Einsprache muss, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen werden.

3. Kommunikation und Bulletintext

Angabe der Kommunikationsmassnahmen:

☐	Medienkonferenz	☐	Medienmitteilung	☒	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Dienstag (RB Di)	☐	keine Kommunikation gemäss IDG (mit Begründung)
				☐	Kurzmitteilung Regierungsbulletin Mittwoch (RB Mi)		

Angabe des Textes für das Regierungsbulletin/Begründung keine Kommunikation gemäss IDG:

7 /BUD

Genehmigung Gemeindebeschluss

Der Regierungsrat hat die vom Einwohnerrat Reinach am 7. Januar 2020 beschlossene Mutation «Gewässerraum» zum Zonenplan Siedlung / Zonenplan Landschaft gestützt auf § 2 RBG genehmigt und damit verbindlich erklärt.

4. Beschluss

- ://: 1. Die Einsprachen [REDACTED]
[REDACTED], werden, soweit darauf eingetreten werden kann, als unbegründet abgewiesen.
2. Die vom Einwohnerrat Reinach am 7. Januar 2020 beschlossene Mutation «Gewässer-
raum» zum Zonenplan Siedlung und zum Zonenplan Landschaft wird gestützt auf § 2
RBG im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit verbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 55/ZPS/2/10 (Zonenplan Siedlung) und
55/ZPL/2/1 (Zonenplan Landschaft) versehenen Exemplare der Pläne.
5. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 Geschäftsordnung des Regierungsrates
im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides angerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler per Einschreiben:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Verteiler:

- Gemeinderat Reinach, 4153 Reinach
- Stierli + Ruggli, Ingenieure + Raumplaner AG, (info@stierli-ruggli.ch) (
- Landeskanzlei (Publikation Amtsblatt, eine Woche später)
- BUD, Bereich Infrastruktur und Mobilität, (tiefbauamt@bl.ch)
- BUD, Bereich Baubewilligung (bauinspektorat@bl.ch)
- BUD, Bereich Raumplanung (raumplanung@bl.ch)
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Die Landschreiberin:

E. Haas Diehrich